

# **KOSTENBEITRAGSSATZUNG**

## **der Gemeinde Rodenbach zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

### **Präambel<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 20.07.2023 die folgende Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Rodenbach zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 20.07.2023 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten (§ 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeiträge gliedern sich in

- a. den Kostenbeitrag zur Betreuung,
- b. das Verpflegungsentgelt,
- c. eine Frühstückspauschale (einrichtungsabhängig),
- d. die Getränkepauschale und
- e. die Dokumentationspauschale für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation.

Leben Personensorgeberechtigte nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, dem die elterliche Sorge zusteht oder vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil kostenbeitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, erhält.

- (2) Der Kostenbeitrag zur Betreuung ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.03.2024 – Inkrafttreten 01.04.2024

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Eine Frühstückspauschale wird nach konzeptioneller Ausrichtung der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Teilnahme des Kindes am gemeinsamen Frühstück erhoben.
- (5) Die Getränkepauschale wird für die Versorgung der Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Getränken erhoben.
- (6) Die Dokumentationspauschale wird für die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (7) Mit Ausnahme der Sonderbetreuung und das dadurch anfallende Verpflegungsentgelt sowie der Ferienbetreuung, sind der Kostenbeitrag zur Betreuung, das Verpflegungsentgelt, eine Frühstückspauschale, die Getränkepauschale und die Dokumentationspauschale stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2<sup>2</sup> Kostenbeiträge

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rodenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt (im Jahr 2023: 146,45 EUR monatlich; im Jahr 2024: 149,16 EUR monatlich – ein 2018 ermittelter kostendeckender Kostenbeitrag beträgt hier 910,- EUR), gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
  - a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag).
  - b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer a. anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Kernbetreuung und Zusatzbetreuung gemäß § 4, Abs. 2 a) und b) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen betragen monatlich je Kind:

---

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss vom 14.03.2024 – Inkrafttreten 01.04.2024

	Kernbetreuung	Zusatzbetreuung				Eingewöhnungs- monat
		ZU1		ZU2		
Krippe/ U3	07:00-12:30 Uhr	bis 14:30 Uhr		bis 15:30 Uhr		pauschal
<b>gesamt</b>	<b>238,50 EUR</b> <b>(27,5h)</b>	<b>325,50 EUR</b> <b>(37,5h)</b>		<b>368,50 EUR</b> <b>(42,5h)</b>		<b>100,00 EUR</b>
		<b>ZK1</b>	<b>ZW1</b>	<b>ZK2</b>	<b>ZW2</b>	<b>ZK3</b>
Kindergarten	07:00-12:30 Uhr	bis 14:30 Uhr	bis 14:00 Uhr	bis 15:30 Uhr	bis 15:00 Uhr	bis 17:00 Uhr
<b>gesamt</b>	<b>kostenfrei</b>	<b>36,60</b> <b>EUR</b>	<b>kosten-</b> <b>frei</b>	<b>61,00</b> <b>EUR</b>	<b>24,40</b> <b>EUR</b>	<b>97,60 EUR</b>
		<b>ZH1</b>		<b>ZH2</b>		<b>ZH3</b>
Hort	07:00-12:30 Uhr	bis 14:30 Uhr		bis 15:30 Uhr		bis 17:00 Uhr
<b>gesamt</b>	<b>110,00 EUR</b>	<b>146,60 EUR</b>		<b>171,00 EUR</b>		<b>207,60 EUR</b>

- (3) Der Kostenbeitrag für eine Sonderbetreuung gemäß § 4, Abs. 2 c) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beträgt je Stunde EUR 10,-.  
Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung, so beträgt der Kostenbeitrag für jede angefangene halbe Stunde EUR 5,-.  
Das Verpflegungsentgelt für Einzelessen im Rahmen einer Sonderbetreuung beträgt je Teilnahme des Kindes in der Einrichtung EUR 3,50.  
Bei Sonderbetreuung ist eine Kostenbeitragsermäßigung nicht möglich. Die Kostenbeiträge für Sonderbetreuung und Einzelessen werden jeweils im Folgemonat erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag einschließlich Verpflegungsentgelt für eine Ferienbetreuung im Hort gemäß § 4, Abs. 2 d) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beträgt pauschal je Ferienwoche
- EUR 40,- für Kinder, die nur für die Kernbetreuung angemeldet sind.
  - EUR 35,- für Kinder, die für die Zusatzbetreuung (ZH1) angemeldet sind.
  - EUR 30,- für Kinder, die für die Zusatzbetreuung (ZH2) angemeldet sind.
  - EUR 25,- für Kinder, die für die Zusatzbetreuung (ZH3) angemeldet sind.

Die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn in der jeweiligen Einrichtung angemeldet werden. Der Kostenbeitrag wird mit der Anmeldung des Kindes fällig.

- (5) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird eine der beiden Kostenbeiträge um die Hälfte reduziert.

Sind für die beiden Kinder unterschiedliche Kostenbeiträge zu entrichten, so wird für das Kind mit dem höheren Kostenbeitrag der volle Kostenbeitrag erhoben.

Jedes weitere Kind einer Familie wird kostenbeitragsfrei betreut.

- (6) Das Verpflegungsentgelt, die Frühstücks-, Getränke- und die Dokumentationspauschale werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes für den Monat festgesetzt.

### § 3

#### Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.  
Im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung endet der Betreuungsvertrag zum 31.07. oder 31.08. des Jahres.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt, die Frühstücks-, Getränke- und die Dokumentationspauschale sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Kostenbeiträge sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Weiterbildungsmaßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen) weiter zu zahlen.  
Im Falle einer rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahme, die zusammenhängend länger als 5 Werktage dauert, kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (4) Die Änderungen der Kostenbeiträge sind jederzeit zulässig, solange die Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfallen im Folgemonat die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 und 6.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Rückbuchungsbeiträge bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

### § 4

#### Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreissozialamt oder -jugendamt beantragt werden.

### § 5

#### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 6

#### Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über  
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,

2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rodenbach besuchen.
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.